

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.499 vom 16. Juli 2024

Ag Versicherungsgericht, 2024-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2023.499

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.499 du 16 juillet 2024

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.499 del 16 luglio 2024

Erwägungen

E. 4

Aufl. 2020, N. 17 ff. zu Art. 25 ATSG). Der unrechtmässige Bezug von Leistungen kann sich unter anderem aus einer nicht vorgenommenen Anpassung im Sinne von Art. 17 ATSG oder aus einer Wiedererwägung oder Re- vision im Sinne von Art. 53 ATSG ergeben (KIESER, a.a.O., N. 11 f. zu Art. 25 ATSG; vgl. auch BGE 138 V 426 S. 431 E. 5.2.1).

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin geht in ihrem Einspracheentscheid vom 26. Oktober 2023 davon aus, dass die als Sprachkursleiterin tätig gewesene Beschwerdeführerin – bei einer Normalarbeitszeit von 1242 Lektionen pro Jahr respektive 27 Lektionen pro Woche bei einem Vollpensum (vgl. hierzu die Angaben der früheren Arbeitgeberin vom 14. August 2023 in VB 79 sowie Art. 32 ff. des massgebenden GAV in VB 108 f.) – in den letzten sechs Beitragsmonaten einen Beschäftigungsgrad von 71.87 % bei einem versicherten Verdienst von Fr. 5'011.55 und in den letzten zwölf Beitragsmonaten einen Beschäftigungsgrad von 52.13 % bei einem versicherten Verdienst von Fr. 3'487.00 aufgewiesen habe (VB 33 und VB 35). Dies wird von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt und gibt mit Blick auf die Akten (vgl. insb. die Berechnungen der Beschwerdegegnerin in VB 147 ff., den Auszug aus dem Lohnjournal der Beschwerdeführerin vom 28. April 2023 in VB 158 f., und die Lohnabrechnungen für die Zeit vom 21. April 2022 bis 29. März 2023 in VB 195 ff. sowie VB 164 f.) denn auch zu keinen Weiterungen Anlass.

E. 4.2.1

Weiter legte die Beschwerdegegnerin ihrem Einspracheentscheid vom 26. Oktober 2023 eine Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin für ein Pensum von 50 % zugrunde (VB 35). Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, es sei von einer Vermittlungsfähigkeit für ein Pensum von 77.77 % auszugehen. Sie habe im Umfang "von ca. 20-21 Stunden pro Woche" eine Anstellung gesucht. Dies entspreche bei einer üblichen Wochenarbeitszeit von 41 Stunden einem Pensum von rund 50 %, jedoch bei einer Wochenarbeitszeit von 27 Stunden einem Pensum von 77.77 %. Entsprechend müsse der "Vermittlungsgrad von 50 % in ein

- 7 - 27-Stunden-Pensum «übersetzt» werden" (vgl. die Stellungnahme vom 17. Januar 2024).

E. 4.2.2

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kann bei einem lehrenden Beruf ein Pensum von 27 Lektionen pro Woche nicht mit einer Wochenarbeitszeit von 27 Stunden

gleichgesetzt werden. Dies ergibt sich ohne Weiteres direkt aus Art. 33 des massgebenden GAV (VB 108), gemäss welchem der Bezugspunkt für die Entschädigung die geleisteten Lektionen von 45 Minuten sind. Allfällige – erfahrungsgemäss den Lehrpersonen regelmässig anfallende – Vor- oder Nachbereitungsarbeiten sind demnach durch die Entschädigung für die erbrachte Lektion ebenfalls abgegolten. Dass eine Lektion nicht einer Arbeitsstunde entspricht, zeigt sich ferner daran, dass – für den Fall der Zuweisung von Sekretariatsarbeiten an das lehrende Personal – in Art. 33 Abs. 3 des GAV festgehalten wird, dass eine Unterrichtslektion von 45 Minuten eineinhalb Stunden "Büroarbeit" entspricht. Von diesen Überlegungen hat sich denn auch die Beschwerdegegnerin in ihrem Einspracheentscheid vom 26. Oktober 2023 bei der Festsetzung des Beschäftigungsgrads der Beschwerdeführerin in deren zuletzt ausgeübten Tätigkeit anhand der hierfür geltenden Normalarbeitszeit zutreffend und mit Blick auf die vorerwähnte Rechtsprechung richtigerweise leiten lassen.

E. 4.2.3

Zu beachten ist weiter, dass die Beschwerdeführerin nach Aufgabe der Tätigkeit als Sprachkursleiterin nicht (lediglich) eine Tätigkeit im Umfang von 20 bis 21 Wochenlektionen, sondern eine solche im Umfang von 20 bis 21 Wochenarbeitsstunden suchte, was mit Blick auf das soeben Dargelegte ferner in der bisherigen Tätigkeit der Beschwerdeführerin gerade nicht einem Pensum von 77.77 % entspricht. So gab die Beschwerdeführerin denn auch in ihrem Antrag um Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung vom 11. April 2023 an, ein Pensum von 50 % einer Vollzeitbeschäftigung anzustreben (VB 169). Zudem hielt sie in ihrer Stellungnahme vom 17. Januar 2024 – ähnlich wie bereits in ihrer Einsprache vom 16. September 2023 (VB 37 ff.) – fest, bei dieser Angabe eines Pensums von 50 % sei sie "von einem schweizweit üblichen 100%-Pensum von 41 Stunden pro Woche" ausgegangen und habe sich dementsprechend auch als Übersetzerin für Anstellungen im Bereich von 50 % bis 60 % beworben (vgl. hierzu die Bewerbung vom 14. März 2023 in VB 42; siehe ferner VB 43 mit Angabe einer Wochenarbeitszeit von 15 bis 20 Stunden). Da der Beschwerdeführerin, die ausgebildete Dolmetscherin/Übersetzerin ist (vgl. VB 42) und ferner über Berufserfahrung in diesem Bereich verfügt (VB 222), zweifelsohne ein breiter Arbeitsmarkt offen steht, ging die Beschwerdegegnerin mit Blick auf die dargelegten Umstände und vor dem Hintergrund des allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Grundsatzes der Schadenminderungsspflicht (vgl. hierzu statt vieler BGE 140 V 267 E. 5.2.1 S. 274 und

- 8 - 133 V 504 E. 4.2 S. 509) zu Recht davon aus, die Beschwerdeführerin suche eine Anstellung von 50 % auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dieses Vorgehen trägt auch dem Umstand Rechnung, dass selbst bei Aufnahme einer mit der bisherigen Tätigkeit vergleichbaren neuen Tätigkeit als Lehrperson nicht zwingend wiederum die gleiche Normalarbeitszeit von 1242 Lektionen pro Jahr respektive 27 Lektionen pro Woche bei einem Vollpensum Gültigkeit hätte.

E. 4.3

Insgesamt ist damit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in ihrem Einspracheentscheid vom 26. Oktober 2023 von einer Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin für ein Pensum von 50 % ausging. Da der Beschäftigungsgrad der Beschwerdeführerin in der aufgegebenen Tätigkeit mehr als 50 % betragen hat, reduzierte

die Beschwerdegegnerin betreffend den dem Taggeldanspruch zugrunde liegenden versicherten Verdienst. Die entsprechenden Berechnungen der Beschwerdegegnerin erweisen sich mit Blick auf die diesbezügliche Rechtsprechung (vgl. vorne E. 3.4.2.; siehe auch BARBARA KUPFER BUCHER, Fokus Arbeitslosenversicherung, 2. Aufl. 2023, S. 12 f. mit Verweis auf BGE 125 V 51 E. 6c/aa S. 59, DIES., Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 5. Aufl. 2019, S. 70 mit Verweis auf Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 313/02 vom 15. Januar 2004 E. 2.1 [publ. in ARV 2004 Nr. 11 S. 119], sowie Urteil des Bundesgerichts 8C_98/2007 vom 15. Februar 2008 E. 3.4) und vor dem Hintergrund, dass sich die ihnen zugrunde gelegten Pensen von 50 % und von 71.87 % respektive von 52.13 % im Sinne der Vergleichbarkeit auf die jeweils massgebende Normalarbeitszeit beziehen, als zutreffend. Unter Berücksichtigung von Art. 37 AVIV hat die Beschwerdegegnerin schliesslich richtigerweise die für die Beschwerdeführerin günstigere, auf die letzten zwölf Beitragsmonate gestützte Berechnungsmethode gewählt (vgl. vorne E. 3.4.1.) und zutreffend einen versicherten Verdienst von Fr. 3'500.00 errechnet (vgl. VB 33 und VB 35). Die Berechnungsmethode der Beschwerdeführerin ohne Berücksichtigung der jeweiligen Normalarbeitszeit würde beim Vergleich von zwei Tätigkeiten mit ungleicher Normalarbeitszeit demgegenüber zu willkürlichen Resultaten führen. Ausgehend von diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung wiedererwägungsweise gestützt auf einen versicherten Verdienst von Fr. 3'500.00 neu festgesetzt und für die Monate Juni und Juli 2023 zu viel ausbezahlten Leistungen im Umfang von total Fr. 1'263.20 zurückgefordert hat, erweist sich doch nach dem Dargelegten ihr damaliger Entscheid vom 24. Mai 2023 mit Annahme eines versicherten Verdiensts von Fr. 5'012.00 (vgl. VB 145) als zweifellos unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG.

E. 5.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

- 9 -

E. 5.2

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 5.3

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind

beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG).

- 10 - Aarau, 16. Juli 2024 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 4. Kammer Der
Präsident: Der Gerichtsschreiber: Roth Berner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.